

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 927. (2) Nr. 12212/1378. B. St.

K u n d m a c h u n g,

in Betreff des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung im illyrischen und kustenländischen Gubernial-Gebiethe für das Verwaltungsjahr 1834, und rücksichtlich auch für das Jahr 1835. — Die k. k. illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung macht hiermit bekannt, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung im illyrischen und kustenländischen Gubernial-Gebiethe auf ein Jahr, oder falls die Pachtconcurrenten es wünschen sollten, auch auf zwei Jahre, d. i. vom 1. November 1833, bis letzten October 1834, oder rücksichtlich 1835, der Verpachtung ausgesetzt, und zu diesem Ende die Concurrenz mittels schriftlicher versiegelter Offerte eröffnet werde. — Von dieser Verpachtung wird jedoch die Einziehung der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der Stadt Triest und dem dazu gehörigen Freihafensgebiethe, dann von der Biereinfuhr in die Hauptstadt Laibach, so wie auch des dieser Stadt und andern Orten im illyrischen und kustenländischen Gubernial-Gebiethe bewilligten Lokalzuschlages ausgenommen. — Für den Bezug der Verzehrungssteuer im kustenländischen Gubernial-Gebiethe wird zum Ausrufspreise der Betrag von 1401 fl., Sage: Ein Tausend Vier Hundert Ein Gulden E. M., angenommen. — Dagegen werden bei dem Umstande, daß die Verpachtung der Bierverzehrungssteuer-Einhebung im illyrischen Gubernial-Gebiethe auch kreisweise zugegeben wird, für den Bezug der fräglichsten Steuerabgabe folgende Ausrufspreise, und zwar im ganzen illyrischen Gubernial-Gebiethe nach dem Pachtresultate vom Jahre 1831 mit 70,200 fl., Sage: Siebzig Tausend Zwei Hundert Gulden E. M., dann nach den einzelnen Kreisen, und zwar für den Klagenfurter Kreis mit 43,014 fl., Villacher Kreis mit 15,492 fl., Laibacher Kreis mit 9,528 fl., Neustädter Kreis mit 930 fl., und Adelsberger Kreis mit 1,236 fl. E. M., festgesetzt. — Bei gleichen Anboten nach Kreisen und nach dem ganzen illyrischen Gubernial-Gebiethe wird jenen Offerenten der Vorzug eingeräumt werden, dessen schriftliches Of-

fert auf den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung im ganzen illyrischen Gubernial-Gebiethe lautet. — Die Offerte sind bis zum fünften September 1833, Mittags um 12 Uhr, im Bureau des Vorstandes der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach, im Hohn'schen Hause, Cons. Nr. 262, zu überreichen, und mit der Aufschrift: „Anbot für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung“ zu versehen. — Hierbei wird noch bemerkt, daß die Offerenten bei Eröffnung der Offerte zugegen seyn können, und daß, sobald diese beginnt, nachträgliche Offerte eben so wenig mehr berücksichtigt werden, als Offerte, welche abweichende Nebenbedingungen enthalten. — Die Concurrenz steht zwar bezüglich der beiden genannten Gubernial-Gebiethe frei, doch muß für jedes Gubernial-Gebiethe, und rücksichtlich des illyrischen Gubernial-Gebiethes nach obiger Bestimmung der besondere Anboth gemacht werden. — Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach dem Gesetze und nach der Landesverfassung von solchen Unternehmungen nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene, sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche schon criminalisch abgeurtheilt waren, oder auch nur in einer criminalgerichtlichen Untersuchung gestanden sind, und bloß aus Abgang rechtlicher Beweise frei gesprochen wurden. — Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrenz treten, wird ein Angeld von 10 Procent des festgesetzten Fiskalpreises gefordert, welches im Baren, oder in österreichischen Staatsobligationen, bei letztern nach dem bekannten börsemäßigen letzten Courswerthe, entweder bei der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltungscasse in Laibach, oder bei einem unterstehenden Verzehrungssteuer-Inspectorate zu leisten ist. — Ueber den Erlag des Angeldes ist sich in dem Offerte mittelst des Original-Legscheines auszuweisen. Auf vorkommende Offerte ohne Angeld oder Producirung des Erlagscheines wird keine Rücksicht genommen. — Das Angeld des oder der Bestbieter wird bis zur Entscheidung, und im Falle der Annahme bis zum Erlag der festgesetzten Caution zurückbehalten, dagegen

das Angeld jener Offerenten, deren Anbote nicht angenommen werden, gleich nach Vollendung der bezüglichen Tagelohnung zurückgestellt werden wird. — Die Pachtverträge werden mit jenen Offerenten abgeschlossen werden, deren Anbote für das Gefäß am vorteilhaftesten erscheinen. Die Entscheidung hierüber wird nach erfolgter hoher Hofkammer-Genehmigung, die sich vorbehalten wird, den Bestbiethern unverzüglich eröffnet werden, bis wohin sie für ihre Anbote verbindlich bleiben. — Die übrigen Bedingungen sind folgende: 1.) Der Pächter ist verpflichtet, sich genau nach den Bestimmungen des Verzehrungssteuer-Gesetzes, welches im illyrischen Gubernial-Gebiethe mit der Gubernial-Currende, ddo. 26. Juni 1829, Nr. 13711C., und im Küstenlande mit der Gubernial-Currende, ddo. 30. Juni 1829, Nr. 14042, kund gemacht wurde, und nach den auf das Pachtobject Bezug nehmenden nachträglich erlassenen Vorschriften und Entscheidungen, von welchen insbesondere das küstenländische Gubernial-Circulare vom 13. Februar 1833, Zahl 3101, und die illyrische Gubernial-Currende vom 9. Februar 1833, Zahl 2969, wegen des steuerfreien Einlasses von fünf vom Hundert bei der Verzehrungssteuer-Entrichtung für die Biererzeugung, und Herabsetzung des Tariffsaßes für das Steinbier, im Klagenfurter Kreise, erwähnt wird, zu benehmen. — 2.) Bleibt der Pächter verbunden, zugleich mit der allgemeinen Verzehrungssteuer auch den der Hauptstadt Laibach und andern Orten des Gubernial-Gebiethes, um welchen es sich handelt bewilligten Gemeindeguschlag, wenn die Einhebung von ihm gefordert wird, von den betreffenden Gewerben unweigerlich einzuhoben und den eingehobenen Zuschlag, wenn nichts anders verfügt wird, auf dem nämlichen Wege und in derselben Zeit wie den Pachtschilling abzuführen. — 3.) Wird dem Pächter die Pflicht auferlegt, daß er von dem in der Hauptstadt Laibach erzeugten und über die städtische Verzehrungssteuer-Linie hinausgeführten Bier die Mehrdifferenz zwischen den Tariffsaßen für die Biererzeugung auf dem Lande und jener in der Stadt Laibach mit 23 kr. C. M. vr. Eimer, so wie auch den vollen hiefür eingehobenen Gemeindeguschlag unter den dießfalls bestehenden Modalitäten zurückzuerstatten habe. Von diesen Modalitäten kann sich bei der k. k. Cameral-Gesäßlen-Verwaltungs-Registatur, so wie auch bei dem k. k. Haupt-Zoll- und Steueroberamte in Laibach die Ueberzeugung verschafft werden. — 4.) In Bezug auf die Behandlung der Vor-

räthe an Bier, welche mit Ende October 1833 bei den Erzeugern vorhanden seyn werden, wird auf der Grundlage der im illyrischen Gubernial-Gebiethe mit der Gubernial-Currende, ddo. 12. August 1830, Nr. 1823412791, und im Küstenlande mit der Gubernial-Currende, ddo. 14. August 1830, Nr. 177601653, Absatz 11, kundgemachten Bestimmungen, und mit Hinblick auf den Umstand, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Bier, für das Jahr 1833, im illyrischen Gubernial-Gebiethe verpachtet ist, und im Küstenlande in ararischer Regie nach dem Tariffe eingehoben wird, festgesetzt, daß in Ansehung der mit dem gedachten Zeitpunkte vorhandenen Biervorräthe, wovon die Gebühr bereits eingehoben worden ist, im illyrischen Gubernial-Gebiethe nach den Contracts-Verpflichtungen der Pächter, und im Küstenlande das Arar den entfallenden Steuerbetrag dem nachfolgenden Pächter nach dem Tariffsaße zu versteuern hat. — Ebenso hat Letzterer die am Ende seiner Pachtzeit, d. i. am letzten October 1834 und rückwärts 1835, bei den Biererzeugern vorhandenen Biervorräthe, wenn er die hiefür entfallende Verzehrungssteuer-Abgabe schon eingehoben, oder auf Pauschalbeträge sich abgefunden haben sollte, seinem Nachfolger oder dem Arar, wenn der dießfällige Bezug in eigene Regie überginge, nach dem Tariffe zu versteuern. — Zu dem Ende werden mit Ausgang der Pachtzeit unter Zuziehung des ein- und austretenden Pächters Revisionen vorgenommen, und die versteuerten Vorräthe erhoben werden, wo es dagegen Sache des Pächters sein wird, in Betreff der bei den mit ihm abgefundenen Bräuern vorhandenen Biervorräthe, die zu seiner eigenen Deckung erforderlichen Bestimmungen und Vorkehrungen zu treffen. — 5.) Wird dem Pächter gestattet, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen. In dessen werden dieselben von den Gefäßsbehörden bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher für alle Punkte im Pachtvertrage haftend und dem Arar verantwortlich bleibt. — 6.) Ist der Pächter verpflichtet, den contractirten Pachtschilling in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an eines der k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate und rücksichtlich Hauptzollämter der Provinz abzuführen, vorläufig oder auch anzuzeigen, an welche Casse die Abfuhr der Pachtschillinge-

quoten werden geleistet werden. — 7.) Als Straffaction gegen eine höhere als die tariffmäßige oder überhaupt ungebührliche Steuerabnahme wird festgesetzt, daß der Pächter nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffsatz, sondern auch jenen Steuerbetrag, welchen er überhaupt ungebührlich von den Partheien eingehoben hat, denselben rückzuvergüten, überdieß auch den zwanzigfachen Betrag von der widerrechtlich eingehobenen Verzehrungssteuer dem Gefälle als Strafe zu erlegen schuldig sey. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtrechte aufgestellten Personen. — 8.) Geschieht unter dem Einflusse des Pächters eine Uebertretung der Verzehrungssteuer-Vorschriften, so wird die eingebrachte Strafe dem Aerar verrechnet. Entstehen im Laufe seiner Pachtung neue steuerpflichtige Gewerbsunternehmungen, und gestattet der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Parthei den vorgeschriebenen gesamtlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem in einem Versäumnisse befindlichen Pächter, sondern dem Aerar anheim. — 9.) Wenn während der Dauer des Pachtvertrages in dem Tariffsatze oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung eine gesetzliche Aenderung vorgeht, so bleibt es jedem der contrahirenden Theile vorbehalten, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Aenderung den Pachtvertrag aufzukündigen. Erfolgt keine solche Aufkündigung, so hat der Vertrag durch seine ganze Dauer in Kraft zu bleiben. Außer dem eben gedachten Falle hat der Pächter auf einen Nachlaß des bedungenen Pachtschillings oder auf irgend eine Aenderung seines Pachtvertrages keinen Anspruch, vielmehr soll der §. 19 des Verzehrungssteuer-Gesetzes auf ihn volle Anwendung finden. — 10.) Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen, vom Tage der ihm amtlich eröffneten Annahme seines Anbotes gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des Pachtschillings als Cautio im Baren, oder in öffentlichen Obligationen nach den zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigem Courswerthe zu erlegen, oder auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten gehörig intabulirte Sicherstellungs-Urkunde mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Cautio im Baren geleistet wird, der als Reugeld bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder falls die ganze Cautio mittels einer Realhypothek versichert wird, zurückgestellt werden wird. — Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der k. k. kais. Cameral Gefällen-Verwaltung frei, das erhaltene Angeld als dem Staatsschatze verfallen einzuziehen, und auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung oder Abfindung, oder die tariffmäßige Gebührens-Einhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder dem andern Wege in Entgegenhaltung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrag rechtlich wider ihn zur vollen Genugthuung des Aerars, und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenen Angeldes geltend zu machen, wogegen ein etwa sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder Abfindung, oder der tariffmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheil gereichen soll. — 11.) Wenn der Pächter mit einer Pachtschillingsrate im Rücklande bleibt, so soll das Aerar berechtigt seyn, von dem säumigen Pächter den Rückstand entweder im gerichtlichen Executionswege oder in Gemäßheit der mittelst der Currende des k. k. kais. Guberniums, ddo. 9. Mai 1833, Z. 9634, bekannt gegebenen hohen Hofkammer-Berordnung vom 2. April 1833, Z. 13804/1544, auch im politischen Wege hereinzubringen, oder aber die weitere Gefälls-Einhebung nach Gutdünken durch selbst gewählte Sequester besorgen zu lassen, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten. — Sollte aber die Pachtversteigerung erfolglos bleiben, so behält sich das Aerar die Abfindung mit dem steuerpflichtigen Partheien oder die tariffmäßige Einhebung vor, und es wird sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz an der Cautio und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos gehalten werden. — Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung, Abfindung oder tariffmäßigen Einhebung aber soll nur dem Gefälle zufließen. — Dieselben Rechte sollen dem Aerar zustehen, wenn der Erstseher den Antritt der Pachtung verweigern oder vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere in dieser Kundmachung ausgesprochene Hinderniß zur Antrittung oder Fortsetzung der Pachtung entgegen stehe. — 12.) Für den

Soll, als der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die richtige Zuhaltung dieses Pachtcontractes beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, der Rechtsweg offen stehen soll. — 13.) Ist der Pächter verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung unweigerlich die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten, auch richtige Auszüge aus denselben über die gesammte Vierzehnung über Aufforderung vorzulegen. — Endlich 14.) liegt es dem Pächter ob, die Stämpelgebühr für das in den Händen der Cameral-Gefällen-Verwaltung bleibende, mit dem classenmäßigen Stämpel zu versehende Vertrags-Exemplare zu bestreiten. — Von der k. k. vereinten illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Laibach am 8. Juli 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 913. (3) Nr. 1581.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf wiederholtes Ansuchen des Andreas Schneller von Rehelthal, in die executive Versteigerung der, dem Gegner Jacob Petteln gehörigen Realitäten zu Gottschee, Haus-Nr. 94, wegen

annoch schuldigen 16 fl. 45 kr. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme drei Termine, und zwar: der erste auf den 27. Juli, der zweite auf den 28. August, und der dritte auf den 28. September 1833, jederzeit Vormittags um 9 Uhr, in Loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Tagssagung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll sind zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Gottschee am 18. Juni 1833.

B. 921. (3)

A n z e i g e.

Ein Haus, laudemialsfrey, aus mehreren Stockwerken bestehend, und in einer der bestesten Gassen der Stadt Grätz gelegen, ist sammt einer verkäuflichen Specerey-Handlung und dem vorhandenen Waarenlager, aus freyer Hand zu verkaufen.

Die Beschreibung davon, so wie die Bedingungen der Veräußerung sind bei Herrn Dr. Baumgartner in Laibach, und in Grätz bei Herrn Dr. Cajetan Bouvier, welcher Letztere zum Abschlusse des Verkaufsgeschäftes ermächtigt ist, einzusehen.

Die schriftlichen Verwendungen an die gedachten Herren Bestellten, haben in portos freyen Briefen zu geschehen.

B. 916. (3)

V o r l a d u n g s - E d i c t.

Von der Bezirksobrigkeit Seisenberg, Neustädter Kreises in Krain, werden nachstehende Rekrutirungsflüchtlinge, paßlos und mit Paß abwesende Individuen, als:

Post-Nr.	Vor- und Zuname	G e b u r t s.		Haus-Nr.	Geburtsjahr	Anmerkung
		Ort	Pfarr			
1	Joseph Leiter	Seisenberg	Seisenberg	31	1813	mit Wanderbuch abwesend
2	Franz Saudnig	Grintouz	Sagraß	6	1813	Rekrutirungsflüchtl. f. 1833
3	Matthias Lomskitsch	Tuschina	detto	5	1813	auf die Vorladung nicht erschienen
4	Franz Pappesch	detto	detto	22	1813	detto
5	Anton Mauer	Gabrouka	detto	3	1813	detto
6	Johann Muchitsch	Weixel	Umbrus	4	1813	Rekrutirungsflüchtl. f. 1833
7	Matthias Goldin	Umbrus	detto	31	1812	detto 1832
8	Matthias Hotschever	Gabrouschig	Gurk	5	1812	ohne Paß abwesend
9	Johann Stebe	Hinach	Hinach	15	1807	hat Supplenten und ist seit-her flüchtig
10	Georg Machortschitsch	Ramenverch	Umbrus	9	1804	detto
11	Michel Bluth	Rathie	Hinach	20	1808	detto

mit dem Beisage vorgeladen, sich binnen vier Monaten von heute an, so gewiß zu dieser Bezirksobrigkeit zu stellen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, als sie sonst nach den bestehenden dießfälligen allerhöchsten Vorschriften behandelt werden.

Bezirksobrigkeit Seisenberg am 6. Juli 1833.